



Ehrungsordnung des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e. V. in der Fassung vom 19. April 2008

§ 1

Untadelige allgemeine, verbands- und vereinsmäßige, insbesondere sport- und waidgerechte Haltung vorausgesetzt, können besondere Leistungen und Verdienste von Verbandsmitgliedern oder Dritten um den Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. oder die Fischerei im allgemeinen durch Auszeichnungen anerkannt werden.

§ 2

Auszeichnungen sind

- a) die Verleihung des silbernen Verbandstreuezeichens,
- b) die Verleihung des goldenen Verbandstreuezeichens,
- c) die Verleihung des silbernen Ehrenzeichens,
- d) die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens,
- e) die Verleihung des großen goldenen Ehrenzeichens,
- f) die Ernennung zum Ehrenmitglied,

§ 3

Auf Antrag des Vereines kann das silberne Verbandstreuezeichen verliehen werden an ein Mitglied, das 25 Jahre durch Vereinsmitgliedschaft mittelbares Verbandsmitglied ist.

§ 4

Auf Antrag des Vereines kann das goldene Verbandstreuezeichen verliehen werden an ein Mitglied, das 40 Jahre durch Vereinsmitgliedschaft mittelbares Verbandsmitglied ist.

§ 5

Auf Beschluss des Vorstandes kann das silberne Ehrenzeichen verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 15 Jahre Vorstandsmitglied eines Vereines ist,
- b) 12 Jahre (3 Wahlperioden) Mitglied eines Bezirks- oder des Vorstandes, des Verbandsgerichtes oder des Verbandsjugendausschusses ist,
- c) als Mitarbeiter im Verband, Bezirk oder Verein, z.B. Fischereiberater, Übungsleiter, Gewässerwart, Fischereiaufseher oder sonstiger Beauftragter, Verdienste um den Verband oder die Fischerei im Allgemeinen erworben hat.

§ 6

Auf Beschluss des Vorstandes kann das goldene Ehrenzeichen verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 25 Jahre Vorstandsmitglied eines Vereines ist,
- b) 20 Jahre Amtsträger im Sinne von § 5 Buchstabe b) ist,
- c) als Mitarbeiter im Sinne von § 5 Buchstabe c) überragende Verdienste um die Fischerei im Allgemeinen erworben hat.

§ 7

Auf Beschluss des Vorstandes kann (nach Verleihung des goldenen Ehrenzeichens) das große goldene Ehrenzeichen verliehen werden an ein Mitglied, das ungewöhnliche und überragende Leistungen von bleibendem Wert erbracht hat, sei es im Verband, Bezirk, Verein oder in der Fischerei im allgemeinen.

§ 8

Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied und die diesbezügliche Zuständigkeit ergeben sich aus § 3 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 der Satzung.

§ 9

Ehrenvorsitzender kann ein früherer 1. Vorsitzender des Verbandes werden, der sich in seiner Amtszeit ganz besondere Verdienste um den Verband erworben hat, die den Durchschnitt erheblich übertreffen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Verbandsbeirates durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne vorherige Aussprache.

§ 10

An nicht verbandsangehörige Dritte kann der Vorstand verleihen

- a) das silberne Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen,
- b) das goldene Ehrenzeichen für überragende Leistungen,
- c) das große goldene Ehrenzeichen 10 Jahre nach Verleihung des goldenen Ehrenzeichens für ungewöhnliche Leistungen
um den Verband oder die Fischerei im Allgemeinen.

§ 11

In Würdigung besonderer Verdienste um den Verband oder aus besonderem Anlass und zu Vereinsjubiläen (25-, 50-, 75-, 100-, 125- und 150 jährigem Bestehen) kann der Vorstand Pokale, Wandteller, Plaketten oder dergleichen vergeben.

§ 12

Anträge im Sinne §§ 5-7, jeweils Buchstaben a) und b) sind auf vorgeschriebenem Formular über den Bezirksvorsitzenden, der - soweit möglich - die tatsächlichen Angaben zu bestätigen, jedenfalls aber mit einer Stellungnahme zu versehen hat, an den Verbandsvorstand zu leiten.

§ 13

Sämtliche Ehrungen können auf Beschluss des Verleihorgans zurückgenommen werden, wenn sich der Geehrte als der Ehrung unwürdig erweist oder nachträglich Umstände bekannt werden, die der Ehrung entgegenstehen.

§ 14

Diese Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2008 in Kraft.

Neuss, den 19.04.2008

Walter Sollbach
(Vorsitzender)

Stephanie Weber
(Protokollführerin)